

Präambel

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Schwarme ist Träger des in der Gemeinde Schwarme liegenden Friedhofes und Eigentümer der auf dem Friedhofgelände stehenden Trauerhalle mit Aufbahrungsraum.

Die Gemeinde Schwarme hat den Umbau und die Sanierung der Trauerhalle mit einem Betrag von 60.000 Euro unter der Voraussetzung mitfinanziert, dass diese von jedem Einwohnenden der Gemeinde auch für nicht-kirchliche Bestattungsfeiern auf dem Friedhof in Schwarme gebührenpflichtig genutzt werden kann. Näheres regelt die jeweils gültige Friedhofsordnung.

Um größere Bestattungsfeiern von nicht der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schwarme angehörigen Verstorbenen zu ermöglichen, ist die Kirchengemeinde Schwarme bereit, für solche Anlässe den Trauergästen das der Kirchengemeinde gehörende Gemeindehaus gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.

Zur Einräumung dieses Rechts wird

zwischen

der politischen Gemeinde Schwarme,
vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor,
- im Folgenden Gemeinde genannt -

und

der Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Schwarme,
vertreten durch den Kirchenvorstand,
- im Folgenden Kirchengemeinde genannt -

folgende

Vereinbarung

über die Nutzung des Gemeindehauses getroffen:

§ 1 Erklärung der Kirchengemeinde

1. Die Kirchengemeinde erklärt sich grundsätzlich bereit, den Saal und die Sanitäreinrichtungen ihres Gemeindehauses für Trauerfeiern von nicht der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schwarme zugehörigen Verstorbenen nach den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen, soweit zu erwarten ist, dass die auf dem Friedhof stehende Trauerhalle für die Trauerfeier von den Plätzen her nicht ausreichend ist.

2. Die Räumlichkeiten des Gemeindehauses werden nach dieser Vereinbarung vom Kirchenvorstand für Trauergesellschaften mit einer voraussichtlichen Personenanzahl von zwischen 60 bis 100 Personen und ausschließlich für Beisetzungsfeiern zur Verfügung gestellt.

§ 2 Anmeldung und Nutzung

1. Bestattungsfeiern, für die das Gemeindehaus genutzt werden sollen, sind rechtzeitig beim Pfarramt anzumelden. Dabei soll mitgeteilt werden, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Trauerfeier gestaltend mitwirken wird.

2. Die anmeldende Person ist die für die Trauerfeier verantwortliche Person (im Folgenden „Nutzer“ genannt).
3. Die Nutzungsüberlassung erfolgt gegen Entgelt, welches vom Kirchenvorstand festgesetzt wird. Das Entgelt beträgt zur Zeit 300 Euro.
4. Der Kirchenvorstand kann unter anderem eine Nutzung ablehnen, wenn
 - a) das Gemeindehaus bereits durch eine andere Veranstaltung belegt ist bzw. für die Vor- oder Nachbereitung dieser Veranstaltung benötigt wird,
 - b) zu erwarten ist, dass die Nutzungsbedingungen nicht beachtet werden,
 - c) von den Verantwortlichen der Beisetzungsfeier verletzte Aussagen gegen den christlichen Glauben, die evangelische Kirche oder gegen die freiheitlich-demokratischen Grundordnung geäußert wurden und eine Wiederholung auf der Trauerfeier zu erwarten ist.

§ 3 Nutzungsbedingungen

1. Die Nutzung ist nur zu dem vereinbarten Zweck zulässig. Der Nutzungsgegenstand mit seinen Außenanlagen und der Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Auf Sparsamkeit beim Strom-, Wasser- und Wärmeverbrauch ist zu achten
2. Feste Einrichtungsgegenstände und Installationen dürfen nicht verändert werden. Die Anbringung von Dekorationen oder sonstigen Gegenständen bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes. Die bewegliche Möblierung ist nach der Veranstaltung wieder aufzustellen, wie zuvor vorgefunden.
3. Die benutzten Räume, Verkehrswege (Foyer und Flur) und Toiletten sind vor Rückgabe besenrein zu reinigen. Bei starken Verschmutzungen wird der Mehraufwand für die Reinigung in Rechnung gestellt.
4. Hat durch die Veranstaltung eine Verunreinigung von Gehwegen und Hofflächen stattgefunden, sind diese zu kehren.
5. Die Benutzung von besonderen Einrichtungsgeräten (Klavier, Musikanlage, Geschirrspülmaschine et cetera) bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Kirchenvorstand.
6. Fenster und Türen sind bei Verlassen der Räume zu schließen.
7. Rauchen ist in den Räumlichkeiten nicht gestattet.

§ 4 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

1. Ab Schlüsselübergabe bis Schlüsselrückgabe obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Nutzer.
2. Es ist Aufgabe des Nutzers, selbst für den erforderlichen Versicherungsschutz Sorge zu tragen. Der Nutzer haftet für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit der Nutzung, einschließlich Vorbereitungen und Aufräumarbeiten, den Mitwirkenden oder sonstigen Dritten zugefügt oder an den Räumen, der Einrichtung oder den Geräten des Gemeinschaftshauses verursacht werden.

3. Jeden Schaden, der mit der Nutzung zusammenhängt, hat der Nutzer dem Kirchenvorstand unverzüglich anzuzeigen. Der Nutzer ist verpflichtet, alle Möglichkeiten für die Abwendung und Minderung von Schäden auszuschöpfen und alle Tatumstände, die mit einem Schaden zusammenhängen können, mitzuteilen.

4. Der Nutzer verpflichtet sich, die Kirchengemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung gegen die Kirchengemeinde ergeben können.

5. Für mitgebrachte Sachen, Einrichtungsgegenstände, technische Geräte, Garderobe et cetera übernimmt die Kirchengemeinde keine Haftung.

6. Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Nutzung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Kirchengemeinde nur dann, wenn ihr vorsätzliches Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können.

§ 5 Hausrecht

Die vom Kirchenvorstand benannten Personen üben gegenüber dem Nutzer den Besuchern/Gästen das Hausrecht aus.

§ 6 Rücktritt

Der Kirchenvorstand kann von der vereinbarten Nutzung ohne jegliche Schadenersatzpflicht fristlos zurücktreten, wenn

- a) Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den Nutzer befürchten lassen, wenn
- b) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- c) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht.

Die Ausübung des Rücktrittsrechtes durch die Kirchengemeinde ist kein Anlass, den die Kirchengemeinde zu vertreten hat.

§ 7 Genehmigung

Diese Vereinbarung bedarf zur Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Gemeinde Schwarme

Kirchengemeinde Schwarme
Der Kirchenvorstand

Johan-Dieter Oldenburg
Bürgermeister

Heinrich Wohlers
Vorsitzender

Horst Wiesch
Gemeindedirektor

Meike Müller
Stellvertretende Vorsitzende